



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 14.11.2007

2007/327
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die bisher gültige Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel wird durch die vorliegende Satzung an die aktuelle Rechtssprechung der Oberverwaltungsgerichte und redaktionell an die Entwässerungsmustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angepasst.

Wichtige Änderungen ergeben sich insbesondere

- in § 10 Hausanschlüsse:

Abs. 1: Die Herstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EUV mit einem entsprechenden Formular: Entwässerungsantrag.

Abs. 5: Verpflichtung zum nachträglichen Einbau einer Inspektionsöffnung bei Erneuerung oder Änderung der Anschlussleitung, wenn zuvor keine eingebaut war.

Abs. 6: Nachweispflicht über sach- und fachgerechten Rückbau von nicht mehr in Betrieb befindlichen Entwässerungsanlagen.

Abs. 9: Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch vom EUV zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der oben genannten Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

